

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz zur Einführung einer Berufszulassungsregelung für gewerbliche Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562) wurde zum 1. August 2018 für die bisher erlaubnisfreie Tätigkeit gewerblich tätiger Wohnimmobilienverwalter erstmals eine Erlaubnispflicht nach § 34 c der Gewerbeordnung (GewO) eingeführt. Wohnimmobilienverwalter müssen künftig eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen, außerdem unterliegen sie und ihre unmittelbar bei Ausübung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit Beschäftigten einer Weiterbildungspflicht im Umfang von 20 Stunden innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren. Diese Weiterbildungspflicht gilt in gleichem Umfang für die schon bisher der Erlaubnispflicht nach § 34 c GewO unterliegenden Immobilienmakler. Für am 1. August 2018 bereits tätige Wohnimmobilienverwalter gilt eine Übergangsfrist bis zum 1. März 2019, bis zu der sie die erforderliche Erlaubnis beantragen müssen.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Zuständigkeit für die Ausführung des § 34 c GewO und der dazu erlassenen Rechtsverordnung – der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) – obliegt im Land aufgrund des § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) ausschließlich den Bürgermeisterämtern der Stadtkreise und den Landratsämtern. Diese Zuständigkeit soll auf die Industrie- und Handelskammern übertragen werden, was rechtswirksam durch Ergänzung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung (GewOZuVO) erfolgen wird. Um eine solche Zuständigkeitsregelung durch Beschluss der Landesregierung treffen zu können, bedarf es zuvor einer Änderung des Landesverwaltungsgesetzes.

C. Alternativen

Als Alternative käme allenfalls die Beibehaltung der bisherigen Zuständigkeitszuweisung in Betracht. Dann würden allerdings Synergieeffekte bei der Aufgabenwahrnehmung, die mit einer Übertragung an die Industrie- und Handelskammern verbunden sind, nicht erreicht.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Auswirkungen auf den Landeshaushalt

Auf den Landeshaushalt hat die Änderung des Landesverwaltungsgesetzes keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte

Nachteilige Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte sind nicht zu erwarten, da die Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung den Industrie- und Handelskammern und nicht kommunalen Behörden zugewiesen werden soll.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Die Änderung des Landesverwaltungsgesetzes löst weder bei den Bürgerinnen und Bürgern noch bei den Unternehmen bürokratiebedingte Kosten im Sinne von Nummer 4.3.1 der VwV-Regelungen aus. Die durch die Änderung von § 34 c GewO entstehenden Mehrkosten bei den betroffenen Gewerbetreibenden und für ihre Beschäftigten werden allein durch die oben beschriebenen bundesrechtlichen Neuregelungen verursacht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Aufwand, der den Industrie- und Handelskammern bei der Aufgabenwahrnehmung entstehen wird, ist nach einer Vorgabe des Normenkontrollrates (Beschluss vom 22. Juni 2018) als Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft darzustellen. Die zwölf Industrie- und Handelskammern werden nach bisheriger Schätzung für die neue Aufgabe jeweils eine zusätzliche, mit dem gehobenen Dienst des Landes vergleichbare Sachbearbeiterstelle einrichten, sodass ein Stundensatz von 40,80 Euro zu veranschlagen ist.

Im statistischen Unternehmensregister sind Stand Oktober 2016 für Baden-Württemberg 3.926 Wohnimmobilienverwalter und 4.255 Immobilienmakler eingetragen. Anknüpfend an die Erfahrungen der letzten Jahre mit neuen gewerberechtlichen Erlaubnistatbeständen kann davon ausgegangen werden, dass die Erlaubnisansträge für Wohnimmobilienverwalter gleichmäßig über den Zeitraum vom 1. August 2018 bis zum 28. Februar 2019 verteilt gestellt werden, so dass die Erlaubnisse überwiegend noch von den Landratsämtern und den Bürgermeisterämtern der Stadtkreise erteilt werden dürften. Für diese Verfahren geht die Begründung zum Gesetz zur Einführung einer Berufszulassungsregelung für gewerbliche Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter von einem Zeitaufwand von 60 Minuten aus. Für die am 28. Februar 2019 voraussichtlich noch offenen circa 1 100 Verfahren wird daher mit einem einmaligen Aufwand von 45 000 Euro gerechnet.

Mangels anderer belastbarer Erkenntnisse wird für den laufenden Aufwand entsprechend den im genannten Gesetz enthaltenen Angaben von einer Fluktuation

der Erlaubnisinhaber von 10 Prozent ausgegangen. Unter Berücksichtigung auch der anderen Fallgruppen des § 34 c GewO entsteht ein Aufwand für etwa 1 000 Fälle pro Jahr von 41 000 Euro. Hinzu kommt die Überwachung der Einhaltung der Weiterbildungspflicht der hiervon betroffenen circa 8 000 Gewerbetreibenden und ihrer Beschäftigten. Im Entwurf zur Vierten Verordnung zur Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung – MaBV – wurde von 1,5 Beschäftigten pro Gewerbetreibenden ausgegangen, demnach unterliegen im Land 12 000 Beschäftigte dieser Verpflichtung, und von einem Zeitaufwand für die Prüfung von fünf Minuten pro Fall. Der laufende Aufwand für einen Dreijahreszeitraum beträgt für diese insgesamt circa 20 000 Personen 68 000 Euro, pro Jahr circa 23 000 Euro.

F. Nachhaltigkeitscheck

Von einer Regelungsfolgenabschätzung und einer Nachhaltigkeitsprüfung wurde nach Nummer 4.4.4 der VwV-Regelungen abgesehen, da die Regelung offensichtlich erhebliche Auswirkungen auf die in der Anlage 2 zur VwV-Regelungen genannten Zielbereiche nicht erwarten lässt.

Aspekte der Nachhaltigkeit und der Gleichstellung von Mann und Frau sind von der vorgesehenen Regelung nicht berührt.

G. Sonstige Kosten für Private

Für Private entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 6. November 2018

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung die von der Landesregierung beschlossene Änderung des Landesverwaltungsgesetzes mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg. Beteiligt ist das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Artikel 1

In § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173, 185) geändert worden ist, werden die Wörter „die Aufgaben nach § 34 c der Gewerbeordnung (GewO), die Aufgaben nach den auf Grund von § 34 c Absatz 3 GewO erlassenen Rechtsverordnungen und“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2019 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Ausgangslage, Anlass, Erforderlichkeit und Inhalt

Die bisher erlaubnisfreie Tätigkeit gewerblich tätiger Wohnimmobilienverwalter wird durch das Gesetz zur Einführung einer Berufszulassungsregelung für gewerbliche Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562) erlaubnispflichtig. Das Gesetz ist in seinen wesentlichen Teilen am 1. August 2018 in Kraft getreten und erweitert den Katalog erlaubnispflichtiger Tätigkeiten des § 34 c der Gewerbeordnung (GewO). Dieser umfasst aktuell die Gewerbe der Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger und Baubetreuer. Die Erteilung der Erlaubnis für Wohnimmobilienverwalter wird unter anderem davon abhängig gemacht, dass diese gegenüber der Erlaubnisbehörde eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen müssen. Wohnimmobilienverwalter unterliegen zudem einer Weiterbildungspflicht im Umfang von 20 Stunden innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren. Diese Weiterbildungspflicht gilt in gleichem Umfang für Immobilienmakler. Sie gilt ferner für die Beschäftigten von Wohnimmobilienverwaltern und Immobilienmaklern, die unmittelbar bei der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitwirken. Für Wohnimmobilienverwalter, die diese Tätigkeit bereits vor dem 1. August 2018, dem Inkrafttreten der bundesrechtlichen Neuregelungen, ausgeübt haben und sie auch weiterhin ausüben wollen, gilt die Übergangsregelung des § 161 GewO. Danach sind sie verpflichtet, bis zum 1. März 2019 die erforderliche Erlaubnis zu beantragen, sie können somit ihre Tätigkeit einstweilen noch ohne Erlaubnis ausüben.

Für die Ausführung des § 34 c GewO und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen – der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) – sind im Land aufgrund des § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) ausschließlich die Bürgermeisterämter der Stadtkreise und die Landratsämter zuständig (sogenannter Negativkatalog des § 19 LVG). Die Zuständigkeit für die Ausführung des § 34 c GewO soll insgesamt, das heißt für alle dort genannten Gewerbetreibenden (Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger und Baubetreuer, Wohnimmobilienverwalter), auf die Industrie- und Handelskammern übertragen werden. Um eine solche Zuständigkeitsregelung auf Ebene einer Rechtsverordnung durch Beschluss der Landesregierung treffen zu können, bedarf es zuvor einer Änderung des Landesverwaltungsgesetzes.

Für eine Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern sprechen mehrere Gründe:

- Häufig üben Gewerbetreibende, die für ihre Tätigkeit eine Erlaubnis nach § 34 c GewO benötigen, zugleich andere beziehungsweise weitere Tätigkeiten aus, für die eine Erlaubnis nach der Gewerbeordnung vorgeschrieben ist und für deren Erteilung die Industrie- und Handelskammern bereits zuständig sind. Diese Gewerbetreibenden müssen sich künftig nur noch an eine Stelle wenden und unterliegen dabei einer einheitlichen Aufsicht. So vermitteln beispielsweise Immobilienmakler, die insoweit der Erlaubnispflicht nach § 34 c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GewO unterliegen, in vielen Fällen auch Immobiliendarlehen und üben damit eine Tätigkeit aus, die nach § 34 i GewO erlaubnispflichtig ist; hierfür liegt die Zuständigkeit bei den Industrie- und Handelskammern. Bei einer einheitlichen Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern entfallen ferner die in einzelnen Fällen nicht selten auftretenden Abgrenzungsprobleme zwischen der Vermittlung von Immobiliendarlehen nach § 34 i GewO und der Vermittlung sonstiger Darlehen nach § 34 c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GewO. Die Gewerbetreibenden müssten sich nur noch an eine Stelle wenden und unterlägen einer einheitlichen Aufsicht.

- Im Rahmen der für die Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter und ihrer unmittelbar bei der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitwirkenden Beschäftigten ab 1. August 2018 geltenden Weiterbildungspflicht können die zuständigen Behörden regelmäßige Meldungen aller Gewerbetreibenden über die Absolvierung der einzelnen Weiterbildungsmaßnahmen anordnen. Für diese Meldungen ist bei den Industrie- und Handelskammern bereits eine vergleichbare Infrastruktur im Zusammenhang mit der vergleichbaren Weiterbildungspflicht der Versicherungsvermittler im Aufbau. Diese Struktur könnte gleichermaßen für die Immobilienmakler und die Wohnimmobilienverwalter genutzt werden, während Landratsämter und Stadtkreise solche Strukturen erst neu aufbauen müssten.
- Die inhaltlichen Anforderungen an die Weiterbildungspflicht der Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter werden sich an diejenigen für die Weiterbildungspflicht der Versicherungsvermittler nach § 34 d GewO orientieren, für die die Industrie- und Handelskammern bereits jetzt zuständig sind. Die Aufsicht durch dieselbe Stelle wäre daher auch unter diesem Gesichtspunkt im Interesse eines einheitlichen Vollzugs vorteilhaft.
- Um eine Erlaubnis zu erhalten, benötigen Wohnimmobilienverwalter zwingend den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung. Die Industrie- und Handelskammern können insoweit auf die bestehenden Strukturen für Erlaubnisinhaber nach §§ 34 d, 34 f, 34 h und 34 i GewO zurückgreifen, bei denen eine Berufshaftpflichtversicherung ebenfalls zwingende Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis ist. Wenn diese Versicherung erlischt, muss die Beendigungsmitteilung hierüber an die zuständige Stelle geschickt werden, die den Erhalt bestätigt. Dies ist Voraussetzung dafür, dass die Rechtswirkung des § 117 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) eintritt und die Nachhaftung des Versicherungsunternehmens bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses wirksam auf einen Monat begrenzt wird. Sofern die Erlaubniszuständigkeit für den neuen § 34 c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 GewO – unter Beibehaltung der bisherigen Aufgabenzuweisung für § 34 c GewO an die Landratsämter und Stadtkreise – bei diesen verbliebe, müsste die Versicherungswirtschaft neue Verteiler mit einer deutlich höheren Anzahl der für den Empfang dieser Mitteilungen zuständigen Stellen aufbauen. Diese Lösung würde zusätzlichen Aufwand verursachen und das Risiko des Versands von Beendigungsmitteilungen an unzuständige Stellen erhöhen.
- Aufgrund der bestehenden Zusammenarbeit und Vernetzung der Industrie- und Handelskammern ist zu erwarten, dass Synergieeffekte beim Vollzug der in vielerlei Hinsicht anspruchsvollen und in Teilen parallelen Vorschriften der §§ 34 c, 34 d, 34 f, 34 h und 34 i GewO und beim Vollzug der auf ihnen beruhenden Verordnungen nach der Gewerbeordnung nutzbar gemacht werden können.
- Zusammenfassend entspricht die Übertragung der Aufgaben nach § 34 c GewO auf die Industrie- und Handelskammern dem One-Stop-Shop-Gedanken und damit einem Kernanliegen von Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung.

2. Alternativen

Angesichts der Komplexität der Aufgabe und der zugrundeliegenden bundesrechtlichen Regelungen käme entsprechend der bisherigen Aufgabenzuweisung nur die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage in Betracht. Die Erstreckung der Erlaubnispflicht nach § 34 c GewO auf die Berufsgruppe der gewerblich tätigen Wohnimmobilienverwalter hat indes zur Folge, dass sich die Zahl der zu überwachenden und dem Erlaubnisregime des § 34 c GewO unterliegenden Gewerbetreibenden nahezu verdoppelt. Im statistischen Unternehmensregister sind Stand Oktober 2016 für Baden-Württemberg 3 926 Wohnimmobilienverwalter und 4 255 Immobilienmakler eingetragen. Hinzu kommt die inhaltlich neue Weiterbil-

dungspflicht der betroffenen Gewerbetreibenden und ihrer unmittelbar bei der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitwirkenden Beschäftigten, die fortlaufend zu über- wachen ist. Würde die bisherige Zuständigkeitsregelung beibehalten, hätte dies einen entsprechenden Aufgabenzuwachs für die bislang zuständigen Bürgermeis- terämter der Stadtkreise und die Landratsämter zur Folge. Mit der Zuweisung der umfassenden Zuständigkeit für die Ausführung des § 34 c GewO an die Industrie- und Handelskammern wird dies vermieden. Ferner könnten die vorstehend be- schriebenen positiven Effekte einer Bündelung der Verfahren bei den Industrie- und Handelskammern sämtlich nicht erreicht werden, was gegen die Beibehaltung der bisherigen Zuständigkeit für die Ausführung des § 34 c GewO spricht.

3. Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Von einer Regelungsfolgenabschätzung und einer Nachhaltigkeitsprüfung wurde gemäß Nummer 4.4.4 VwV-Regelungen abgesehen, da die Änderung des § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a LVG erhebliche Auswirkungen auf die in der Anlage 2 zur VwV-Regelungen genannten Zielbereiche offensichtlich nicht er- warten lässt.

Aspekte der Nachhaltigkeit und der Gleichstellung von Mann und Frau sind von der vorgesehenen Regelung nicht berührt.

4. Finanzielle Auswirkungen

Mehrkosten für den Landeshaushalt sind nicht zu erwarten.

5. Kosten für die Privatwirtschaft sowie für Bürgerinnen und Bürger

Für die Privatwirtschaft sowie für Bürgerinnen und Bürger ergeben sich aufgrund der in Rede stehenden Gesetzesänderung keine finanziellen Auswirkungen.

6. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Aufwand, der den Industrie- und Handelskammern bei Wahrnehmung der Aufgabe entstehen wird, ist nach einer Vorgabe des Normenkontrollrats (Be- schluss vom 22. Juni 2018) als Aufwand für die Wirtschaft darzustellen, da die Finanzierung der Kammern primär durch Beiträge ihrer Mitglieder sichergestellt wird und diese keine öffentliche Verwaltung im ursprünglichen Sinn darstellen.

Nach den bisherigen Schätzungen der Kammern wird für jeden der zwölf Kam- merbezirke mindestens eine zusätzliche Sachbearbeiterstelle (vergleichbar gehö- bener Dienst) erforderlich sein. Anders als in den Regelungsentwürfen des Bun- des zur Änderung der Gewerbeordnung und der Makler- und Bauträgerverord- nung wird daher nicht ein Lohnkostensatz von 27,90 Euro je Stunde zugrunde ge- legt, der aus Sicht der Länder ohnehin zu niedrig angesetzt war, sondern der Lohnkostensatz von 40,80 Euro für den gehobenen Dienst.

a) Einmaliger Aufwand

Im statistischen Unternehmensregister sind Stand Oktober 2016 für Baden-Würt- temberg 3 926 Wohnimmobilienverwalter und 4 255 Immobilienmakler eingetra- gen. Während die Immobilienmakler bereits über gültige Erlaubnisse verfügen und insoweit nach Aufgabenübergang auf die Kammern in erster Linie der Best- and zu verwalten ist, wird bei den circa 4 000 Wohnimmobilienverwaltern erst- mals die Durchführung eines Erlaubnisverfahrens notwendig. Anknüpfend an die Darstellungen im Entwurf zum Gesetz zur Einführung einer Berufszulassungs- regelung für gewerbliche Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter vom

17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562) kann hierfür ein Zeitaufwand von 60 Minuten veranschlagt werden, allerdings bei einem Lohnkostensatz von 40,80 Euro. Im Hinblick auf die Übergangsvorschrift für die bereits tätigen Wohnimmobilienverwalter und die seinerzeitigen Erfahrungen mit Finanzanlagevermittlern nach § 34 f GewO kann davon ausgegangen werden, dass die Erlaubnisansträge jedenfalls im Durchschnitt gleichmäßig über den Übergangszeitraum vom 1. August 2018 bis zum 28. Februar 2019 verteilt eingereicht werden mit der Folge, dass die weit überwiegende Zahl an Erlaubnisbescheiden noch von den Landratsämtern und den Bürgermeisterämtern der Stadtkreise erteilt werden dürfte. Demnach hätten die Kammern noch über etwa 1 100 Anträge zu entscheiden, was einen Aufwand von circa 45 000 Euro verursacht. Für die Erlaubniserteilung sind seitens der Kammern – wie derzeit im kommunalen Bereich – kostendeckende Gebühren zu erheben.

b) Laufender Aufwand

Die zu übernehmende Aufgabe umfasst sowohl bei den bereits einer Erlaubnispflicht nach § 34 c GewO unterliegenden Gewerbetreibenden (Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger und Baubetreuer) als auch den erstmals seit dem 1. August 2018 einer Erlaubnispflicht unterliegenden Wohnimmobilienverwaltern in erster Linie die Prüfung der Antragsunterlagen im Hinblick auf Vollständigkeit und Erfüllung der Erlaubnisvoraussetzungen sowie eventuell erforderliche Nachfragen bei den Antragstellern und den zu beteiligenden Stellen, insbesondere bei der Prüfung der Zuverlässigkeit der Antragsteller. Nach Abschluss dieser Prüfung folgt die Erteilung oder die Ablehnung des Erlaubnisanspruchs per Bescheid inklusive Gebührenfestlegung. Auch hier kann ein Zeitaufwand von 60 Minuten bei einem Lohnkostensatz von 40,80 Euro zugrunde gelegt werden. Mangels anderer Erkenntnisse wird wie im genannten Gesetzentwurf des Bundes von einer Fluktuation der Erlaubnisinhaber von 10 Prozent ausgegangen. Demnach entsteht – unter Berücksichtigung der anderen Fallgruppen des § 34 c GewO – ein laufender Aufwand für etwa 1 000 Fälle pro Jahr von circa 41 000 Euro.

Hinzu kommt die laufende Überwachung der Gewerbetreibenden, insbesondere die Einhaltung der Weiterbildungspflicht der Immobilienmakler und der Wohnimmobilienverwalter und ihrer unmittelbar bei der Vermittlung tätigen Beschäftigten im Umfang von 20 Stunden innerhalb von drei Jahren. Die Behörden sind befugt, sich entsprechende Nachweise über die erfolgten Weiterbildungen vorlegen zu lassen. Im Entwurf zur Vierten Verordnung zur Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) wird insoweit von 1,5 Beschäftigten pro Gewerbetreibenden ausgegangen, der Zeitaufwand kann pauschal auf fünf Minuten bei einem Lohnkostensatz von 40,80 Euro geschätzt werden. Ausgehend von circa 8 000 Erlaubnisinhabern in Baden-Württemberg und 12 000 Beschäftigten belief sich der Aufwand demnach auf circa 68 000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren, pro Jahr demnach auf circa 23 000 Euro.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Mit der vorgesehenen Änderung des § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a LVG wird die rechtliche Möglichkeit eröffnet, die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 34 c GewO den Industrie- und Handelskammern zuzuweisen. Die hierzu erforderliche Ergänzung von § 4 GewOZuVO wird durch Beschluss der Landesregierung erfolgen. In dieser Bestimmung sind die Zuständigkeiten der Industrie- und Handelskammern für Erlaubnistatbestände nach der Gewerbeordnung festgelegt und zusammengefasst. Die Industrie- und Handelskammern unterstehen bei Wahrnehmung dieser Aufgaben der Aufsicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau.

Die ebenfalls in § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a LVG festgelegte Zuweisung der Aufgaben nach § 139b Absätze 7 und 8 GewO – Zuständigkeit für den Arbeitsschutz – an die Bürgermeisterämter der Stadtkreise und die Landratsämter bleibt unverändert bestehen.

Zu Artikel 2

Die Regelung soll zum 1. März 2019 in Kraft treten. Damit ist gewährleistet, dass im Übergangszeitraum ab dem 1. August 2018, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der bundesrechtlichen Neuregelungen insbesondere für Wohnimmobilienverwalter, ein Bruch der Zuständigkeiten vermieden wird. Den Industrie- und Handelskammern wird außerdem ausreichend Zeit eingeräumt, die erforderlichen organisatorischen Vorbereitungen für die Übernahme der Aufgaben zu treffen und ihre Gebührensatzungen anzupassen. Ab dem 1. März 2019 können dann die Datenbestände der bisher zuständigen Behörden im erforderlichen Umfang übertragen werden.

C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

Durch Ministerratsbeschluss vom 24. Juli 2018 wurde der Entwurf zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes zur Anhörung freigegeben. Angehört wurden der Städtetag Baden-Württemberg, der Landkreistag Baden-Württemberg und der Industrie- und Handelskammertag Baden-Württemberg. Der Gesetzentwurf wurde gleichzeitig zur Kommentierung in das Beteiligungsportal des Landes eingestellt und dem Normenprüfungsausschuss sowie dem Normenkontrollrat übermittelt.

Städtetag und Landkreistag haben den Gesetzentwurf befürwortet und dabei auf den positiven Gleichklang mit bereits erfolgten Aufgabenzuweisungen an die Industrie- und Handelskammern für eine ganze Anzahl weiterer Erlaubnistatbestände hingewiesen. Der Industrie- und Handelskammertag hat die geplante neue Zuständigkeit im Sinne einer One-Stop-Shop-Lösung begrüßt und sieht entscheidende Vorteile für die betroffenen Gewerbetreibenden, die häufig weitere erlaubnispflichtige Gewerbe ausüben, die bereits in der Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern liegen.

Auf einen Hinweis des Normenkontrollrates hin wurden der Stundensatz für den gehobenen Dienst, der der Berechnung des Erfüllungsaufwandes zugrunde gelegt wurde, von 32,10 Euro auf 40,80 Euro aktualisiert und die auf dieser Basis errechneten Beträge angepasst. Der Normenprüfungsausschuss hatte einige redaktionelle Änderungen, unter anderem zum Umfang des Vorblatts vorgeschlagen. Die ausführlichen Ausführungen zum Erfüllungsaufwand wurden daher in den Allgemeinen Teil der Begründung übernommen. Im Beteiligungsportal sind keine Kommentare eingegangen.